

Gemeinde Bredenbek:

15. Änderung FNP / Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17

"Solarpark Rolfshörner Weg / Bahnhof"

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung:

- a. Deutsche Bahn AG
- b. AG 29 (Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände)
- c. Kreis Rendsburg-Eckernförde
- d. Landeskriminalamt S-H
- e. Archäologisches Landesamt S-H



DB AG | DB Immobilien
Hammerbrookstr. 44 | 20097 Hamburg

Planungsbüro
Für Stadt und Region
Ballastbrücke 12
24937 Flensburg

DB AG
DB Immobilien
Baurecht II
CR.R O42
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Allgemeine Mail-Adresse:
DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-SH-23-159505
Ihr Zeichen:

21.06.2023

Strecke 1022 Kiel - Osterrönfeld, km 18,7-19,5 (links d. Bahn)

**Gemeinde Bredenebek;
Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17
und der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Solarpark
Rolfshörner Weg / Bahnhof“; gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Bredenebek bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzler
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz



Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunter-hängenden Haken verboten.

Vor Einsatz eines Krans ist dies der DB Netz AG mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung anzuzeigen, damit über das Erfordernis einer ggf. zu erstellenden Krananweisung entschieden werden kann. Dazu ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen. Abhängig vom Standort dürfen nur Krane mit einer Schwenkbegrenzung verwendet werden. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolgern.

Ansprechpartner:

DB Netz AG, Investitionsplanung und Segmentsteuerung, Hamburger Chaussee 10, 24114 Kiel, mail: Thomas.Bergermann@deutschebahn.com



Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden. Der Eintrag von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in Grenzflächen zur Bahn darf zu keiner Vernässung der Bahnanlagen (Untergrund) führen.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

- Die bahnquerenden Durchlässe in Bahn-Km 19,470 + 19,085 dürfen in ihrer Funktion (auch die Vorflut) durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Ein Zugang zu unseren Anlagen zur Graben-/ Vegetationspflege, für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Aufgrabungen im Bereich der Böschung sind untersagt.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben / Böschung) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.



Die Grenzabstände sind gemäß Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) einzuhalten.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung möglichst als Pdf-Datei an folgende Mail-Adresse: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com

Mit freundlichen Grüßen

DB AG - DB Immobilien

i.V.

i.A.

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

[Chatbot Petra](#) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93027, Fax: 0431 / 92047, E-Mail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, 24103 Kiel, DE

GR zwo, C. Grätsch S. Groth GbR

Planungsbüro für Stadt und Region

Ballastbrücke 12

24937 Flensburg

Per Mail an: j.luckhardt@grzwo.de

Ihr Zeichen / vom
Jonas Luckhardt / 30.05.2023

Unser Zeichen / vom
Pre / 559_560 /2023

Kiel, den 28. Juni 2023

Gemeinde Bredenbek

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 und 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Solarpark Rolfshörner Weg / Bahnhof“

hier: frühzeitige Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Die Planungen zielen auf Errichtung von PV-Flächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Ausmaß von etwa 22 ha. Dadurch entstehen raumwirksame technische Strukturen, die den Naturhaushalt beeinträchtigen. Die konkrete Bauplanung muss dies bezüglich der Belange des Natur- und Artenschutzes berücksichtigen.

Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen bzw. zu belassen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen). Es muss geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Düngerrückstände von der Fläche zu entfernen.

Im Rahmen des Baus dieser Anlagen kommt es zu Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Umfeldes (z. B. Versiegelung von Lebensräumen, Überschildung und Verschattung von Flächen). Durch die Sicherung des Betriebsgeländes, z. B. durch Zäune, entsteht eine Barrierewirkung, insbesondere für Mittel- und Großsäuger, für die der Lebensraum vollständig verloren gehen kann.

Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist u. E. ein mehrjähriges Monitoring erforderlich. So können die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenspektren von Flora und Fauna, Entwicklung von Biotopen) dokumentiert und Pflegemaßnahmen und / oder festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. optimiert bzw. geändert werden. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen „Wissenstransfer“ bei der Errichtung von weiteren Anlagen sowie einen Erfahrungsaustausch zu etablieren.

Zur landschafts- und tiergerechten Gestaltung von Freiflächensolaranlagen verweisen wir auf die Empfehlungen unseres Mitgliedverbandes des Landesjagdverbandes SH aus dem Jahr 2022 (https://ljev-sh.de/wp-content/uploads/LJV_SH_Solarenergie-wildtierfreundlich-planen.pdf).

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Iris Pretzlaff



Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

**Fachdienst
Regionalentwicklung**

GR Zwo Planungsbüro
Ballastbrücke 12
24937 Flensburg

Ihr Zeichen: -
Mein Zeichen: -
Auskunft erteilt: Herr Röhrig
Telefon: 04331 202 471
E-Mail: regionalentwicklung@kreis-
rd.de

30.06.2023

**15. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 17 „Solarpark Rolfshörner Weg / Bahnhof“ der Gemeinde Bredenbek**
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 26.05.2023, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

• Fachdienst Regionalentwicklung

Die Gemeinde Bredenbek plant die planungsrechtlichen Voraussetzungen einer Photovoltaik-anlage beidseits der BAB 210.

In der Stellungnahme vom 02.03.2022 wurde um eine Aussage gebeten, ob noch weitere Planungsziele über dieses Projekt hinaus in Planung sind. Es wird darum gebeten, Angaben diesbezüglich in die Begründung mit einfließen zu lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Entwurf des Durchführungsvertrages zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde vorgelegt werden sollte. Ferner wird daran erinnert, dass eine Satzung nur zustande kommt, wenn ein Durchführungsvertrag unterzeichnet ist. Den vorgelegten Unterlagen lag noch kein Vorhaben- und Erschließungskonzept bei, welches die Planung konkretisiert.

Des Weiteren wird darum gebeten, im weiteren Beteiligungsverfahren zwei separate Begründungen und Umweltberichte anzufertigen, welche sich zum einen auf den Flächennutzungsplan und zum anderen auf den Bebauungsplan beziehen, da diese Bauleitpläne auf unterschiedlichen Ebenen zu betrachten sind.

Die Unterlagen sollten noch einmal bezüglich der Nummerierung des Flächennutzungsplanes überarbeitet werden. In den Unterlagen wird die 13. Änderung verwendet und nicht die 15. Flächennutzungsplanänderung.

• Fachdienst Umwelt

(untere Naturschutzbehörde)

1. Allgemeines

Da die Abwägungsergebnisse nicht vorliegen, kann es sein, dass sich die naturschutzfachlichen Anregungen wiederholen.

Die Planungsunterlagen setzen sich zur Findung eines geeigneten Standorts zur Ausweisung dieses mit ca. 22,5 ha sehr großflächigen Planvorhabens mit den naturräumlichen Gegebenheiten sowohl regional als auch auf der Ebene des Gemeindegebietes auseinander.

2. 13. Änderung des Flächennutzungsplans

Aufgrund der hier vorliegenden großflächigen Bauleitplanung ist nicht nur eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gefordert, sondern gleichfalls eine Anpassung des Landschaftsplanes als kommunalem Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege geboten.

3. Aufstellung des VEP Nr. 17

Vor dem Hintergrund der „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“, Gemeinsamer Beratungserlass des MELUNF, 01.09.2021 und den dort formulierten Forderungen zur Ausgestaltung der großflächigen, baulichen Anlagen, d. h. der Maßnahmen zur Vermeidung von visuellen Beeinträchtigungen im Sinne von § 13 BNatSchG (Schutzgut Landschaftsbild) kommt der geschlossenen randlichen Eingrünung durch Umpflanzung mit standortgerechten Gehölzen und Sträuchern eine besondere Bedeutung zu.

Dazu sind die Areale, die in der Eingriff-/Ausgleichs-Bilanzierung kompensatorisch in Anrechnung gebracht werden können, planungsrechtlich als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB auszuweisen.

Das gilt insbesondere für die Blickachsen sowohl der bestehenden Wohnbebauung/der benachbarten Straßen zum Plangebiet als auch des Bahnhofpunktes zu dem Plangebiet.

Hier ist eine ausreichend breite und qualitativ hochwertige Eingrünung erforderlich. D. h. eine Neuanlage von Knicks mit Saumzone bzw. der Schaffung von min. 5 reihigen, ebenerdigen Gehölzanpflanzungen inkl. einer vorgelagerten Saumzone (insgesamt 10 m Breite).

Insofern sind die Eingrünungen der geplanten PV-Flächen zu modifizieren.

Dem westlichen Rand des SO1 mangelt es komplett an einer Eingrünung; hier ist eine Eingrünung wie oben genannt herzustellen.

Gleichfalls kann das das SO3 durchfließende Fließgewässer Bredenbek nicht überbaut werden. Der Fließgewässerverlauf ist durch Ergänzung eines gewässerbegleitenden Gehölzanpflanzung erlebbar zu machen, wodurch das großflächige Areal gleichzeitig eine Strukturierung bzw. Untergliederung erfährt.

Auch dem SO2 fehlt im nordöstlichen Randbereich eine Eingrünung.

Diese sollte die gleiche Breite besitzen wie die südlich zum Wald eingerichtete Pufferzone.

Um die Qualität der gemeindlichen Wegebeziehung zwischen dem Ortsteil Kronsfelde und dem Bahnhofpunkt zu verbessern, sollten sowohl der westliche Randbereich des SO2 als auch der östliche Rand des SO3 mit einer gestuften Eingrünung aus Gehölzen und Sträuchern ausgestattet werden.

Das dient gleichzeitig dem Schutz des im angrenzenden Wald befindlichen Großvogel-Bestandes.

Aufgrund der Nähe des SO3 zur Ortslage ist auch die Breite der nördlichen mit Gehölzen und Sträuchern zu versehenen Eingrünungen zu vergrößern.

Die in Kap. 2.3.3 des Umweltberichts genannte Pflanzliste besteht im Wesentlichen aus Straucharten.

Daher wird gebeten, den Anteil der Gehölze durch Nennung weiterer Baumarten zu ergänzen.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit der Planzeichnung sollten die Eingrünungsmaßnahmen mit einer Vermaßung versehen werden.

Die PV-Modulreihen haben untereinander einen Abstand von min. 2,5 m, möglichst 3 m aufzuweisen, damit der Boden hinreichend belichtet wird und so geeignete Standortbedingungen für die geplante autochthone blütenreiche Magerrasenflur birgt, die dazwischen zu entwickeln ist (Eingriffsminimierung).

Im Umfeld und zwischen den PV-Modulen/Reihen ist als „Grundmischung Frischwiese“ eine autochthone blütenreiche Saatgutmischung auszubringen, die dem Herkunftsbereich 3 „Nordostdeutsches Tiefland“ entstammt (z. B. Saaten-Zeller oder Rieger Hofmann).

Zur Entwicklung dieser Flächen mit der Zielsetzung „Aushagerung/Nährstoffverminderung“ sind die nachfolgenden Kriterien zu erfüllen, die bitte wie folgt in die textlichen Festsetzungen übernommen werden sollten:

- Ganzjähriges Verbot der Anwendung organischer und chemisch- synthetischer Düngemittel,
- Ganzjähriges Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Umbruchverbot,
- Verbot von Entwässerungsmaßnahmen,
- Ganzjähriges Verbot des Walzens.

Neben der Mahd der Kompensationsfläche (frühestens ab Mitte Juni mit Abräumen des Mahdgutes) ist gleichfalls eine extensive Pflege in Form einer Beweidung mit Schafen wie in den bereits bestehenden PV-Parks im Kreisgebiet bewährt und gewünscht.

Die extensive Beweidung mit Schafen (4 Tiere zzgl. Nachzucht/ha/Jahr) hat nicht nur auf der Kompensationsfläche, sondern gleichfalls auf den mageren Gras-/Staudenfluren zwischen den PV-Modulreihen zu erfolgen.

Zur Absicherung der naturschutzfachlich nachzuweisenden Kompensationsflächen („Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“) ist die Eintragung einer Dienstbarkeit zugunsten des Naturschutzes an rang-erster Stelle zu Gunsten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde erforderlich und bis zum Satzungsbeschluss notariell auf den Weg zu bringen und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Die max. Höhe der baulichen Anlagen sollte wie vergleichbaren Solarparks auch auf max. 3,8 m beschränkt werden, um visuelle Beeinträchtigungen weitestgehend zu minimieren.

Es wird empfohlen, gleichfalls die noch nicht benannten artenschutzrechtlich relevanten Verbots- und Vermeidungsmaßnahmen in Teil B des Bebauungsplanes zu übernehmen.

- Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)

Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.

Der Entwurf der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 / 13. Änd. FNP "Solarpark Rolfshörner Weg / Bahnhof" ist um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen:

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (u.a. §202 Schutz des humosen Oberbodens, § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und

Arbeitsverhältnisse), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Altlasten

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 06/2023) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.

- Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung / sonstiger straßenverkehrsrechtlicher Gegebenheiten zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken, da keine detaillierten Aussagen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung getätigt werden.

Vorsorglich ergehen folgende Hinweise:

- Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.
- Eine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr ist auszuschließen.
- Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen.
- An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

Im Auftrag

Opalla

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Regionalentwicklung
und Regionalplanung (IV 62)

ausschließlich per Mail

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat für Städtebau und Ortsplanung,
Städtebaurecht (IV 52)

ausschließlich per Mail

Amt Achterwehr
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Bredenbek
Inspektor-Weimar-Weg 17
24239 Achterwehr

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

j.luckhardt@grzwo.de

LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 30.05.2023
Mein Zeichen: **2023-B-119**
Meine Nachricht vom:

Luftbildauswertung: Junge
Luftbildauswertung@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-3
Telefax: +494340 4049-414

13. Juni 2023

VB-Plan Nr. 17 / 13. Änd. FNP "Solarpark Rolfshörner Weg / Bahnhof" der Gemeinde Bredenbek

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt **Bredenbek** liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Junge

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

GR ZWO Planungsbüro für Stadt und Region
Camilla Grätsch Sönke Groth GbR
z.Hd. Herrn Jonas Luckhardt
Ballastbrücke 12
24937 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 26.05.2023/
Mein Zeichen: Bredenbek-Fplanänd13-Bplan17/
Unsere Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 28.06.2023

Gemeinde Bredenbek

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.17 und 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Solarpark Rolfs Hörner Weg / Bahnhof“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB nach § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Luckhardt,

die überplanten Flächen befinden sich im Umfeld einiger Objekte der Archäologischen Landesaufnahme. Die südlich der Autobahn liegenden Planflächen liegen in typischen Siedlungsgunstlagen und stellen auch gute potentielle Standorte für temporäre Jagdstationen steinzeitlicher Jäger und Sammler dar. Bei diesen Bereichen der überplanten Flächen handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von dem bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Grundsätzlich ist auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) zu achten. Da zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung auf den südlich der A210 gelegenen überplanten Flächen in Bereichen, wo tiefere Bodeneingriffe (ca. 30 cm Tiefe oder mehr) oder der Abtrag von Mutterboden durchgeführt werden sollen (z.B. für Befestigungen der Unterkonstruktion, für Kabelgräben, Konverterstationen, Wegetrassen u.ä.), in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind dort im Vorfeld der Bauarbeiten gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Für eine grundlegende Beurteilung des Vorhabens ist die Vorlage einer Ausführungsplanung erforderlich, da nur auf der möglichst genauen Kenntnis der Lage und des Umfangs der Bodeneingriffe eine gesicherte Abschätzung der zu erwartenden Eingriffe in archäologische Denkmale erfolgen kann.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des

Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551 - 8948673; Email: mirjam.briel@alsh.landsh.de).

Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski